

Aktenzeichen:	
federführend:	50 Amt für Familien, Generationen und Soziales
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Inklusion und Generationen	05.09.2018	

Anpassung der Höhe der Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II / SGB XII
- Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 21.07.2018 -

Mitteilung:

Die Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 21.07.2018 wird wie folgt beantwortet:

1. Wurde seit 2016 die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) für Leistungsbe-rechtigte nach dem SGB II / SGB XII überprüft und neu festgesetzt?

Antwort:

Mit Stichtag 31.12.2015 hat die Firma Rödl&Partner ein umfangreiches Gutachten mittels Vollerhebung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft erstellt, das mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft gesetzt wurde. Die Verwaltung hat mit Stichtag 31.12.2017 dieses Gutachten fortgeschrieben und die neuen Angemessenheitsgrenzen mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft gesetzt.

2. Falls ja, bitten wir um Vorlage einer Kopie der Überprüfung/Berechnung und Mitteilung der festgesetzten neuen Werte für die angemessenen Kosten der Unterkunft.

Antwort:

Die Firma Rödl&Partner hat der Verwaltung ein Tool zur Verfügung gestellt, mittels dessen anlässlich einer Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2017 nach zwei Jahren eine Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen erfolgte. Die Firma Rödl&Partner hatte anlässlich der Vollerhebung 2016 darauf hingewiesen, dass für eine Fortschreibung keine Primärerhebung mehr erforderlich sei. Die Primärerhebung wurde anlässlich der ersten Gutachtenerstellung durchgeführt und umfasst neben den Sozialdaten des SGB II und XII insbesondere die umfangreichen Daten der damals durchgeführten Mieterbefragung und die Wohnungsdaten der befragten Wohnungsbaugesellschaften. Bei einer Fortschreibung, wie sie 2017 durchgeführt wurde, sind diese Daten lediglich anhand gängiger Verbraucherindexe zu aktualisieren.

Anfang 2018 wurden (mit Stichtag 31.12.2017) die SGB II Daten und die SGB XII Daten erhoben, bereinigt und in das Erfassungstool eingespielt. Parallel dazu wurden aktuelle Daten der Firma „Immowelt“ für das 2. Halbjahr 2017 sowie die Daten der Wohnungsbaugesellschaften und der Mieterbefragung mit dem aktuellen wohnungsmarktrechtlichen Steigerungsindex 3,43 % fortgeschrieben. Die berechneten neuen angemessenen Kosten der Unterkunft wurden der Firma Rödl&Partner m.d.B. um Prüfung und Plausibilisierung zur Verfügung gestellt. Die anlässlich dieser Überprüfung angemerkten Korrekturvorschläge wurden von der Verwaltung durchgeführt. Insgesamt hat die Firma Rödl&Partner festgestellt, dass im Vergleich zu Fortschreibungen anderer Kommunen die im Rhein-Erft-Kreis festgestellten Steigerungen noch moderat sind und sich im Rahmen der bundesweiten Steigerung befinden.

Die neuen Angemessenheitsgrenzen wurden mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft gesetzt. Sie sind im Schnitt um 4,2% gegenüber den bisherigen Grenzen gestiegen und gliedern sich wie folgt:

Maximale Bruttokaltmiete in EUR					
Größe der Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Region A Bedburg	379,84	467,80	540,98	651,98	103,68
Region B Bergheim, Elsdorf, Kerpen	411,16	492,32	595,87	699,05	109,37
Region C Brühl, Frechen, Hürth	444,72	545,07	651,96	789,34	121,28
Region D Erftstadt	431,59	510,58	587,27	688,03	111,18
Region E Pulheim	460,49	543,24	652,75	798,21	127,75
Region F Wesseling	417,05	524,96	610,06	733,87	112,70

- Falls nein, bitten wir um Mitteilung, wann die Überprüfung erfolgen wird und wann die neuen Werte über die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft im Rhein-Erft-Kreis für Bezieher des SGB II / SGB XII vorliegen und bekannt gegeben werden.

Antwort:

siehe Antwort zu 2.

Bergheim, den 27.07.2018

Im Auftrag

Dr. Nettersheim
Dezernent